

# RS Vwgh 1990/3/9 88/17/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1990

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §1 Z5 litd;

GEG §1 Z5;

GGG 1984 §30 Abs2 Z1;

GGG 1984 §30 Abs3;

## Rechtssatz

Wie sich sowohl aus der systematischen Stellung der Bestimmungen des § 30 Abs 2 Z 1 und des § 30 Abs 3 GGG im ausschließlichen Gerichtsgebühren und Justizverwaltungsgebühren regelnden GGG als auch aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen (arg. GEBÜHREN) ergibt, finden diese Vorschriften - zumindest ihrem Wortlaut nach - nur auf Gebühren nach diesem G, nicht jedoch auf jene Kosten Anwendung, die unter § 1 Z 5 GEG fallen und zu denen nach lit d der zuletzt genannten Gesetzesstelle auch die Einschaltungskosten für die Eintragung der Firma der Gemeinschuldnerin in der Wr Zeitung zählen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170182.X01

## Im RIS seit

29.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)